

Satzung

Förderverein Stauferschule Lorch

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.12.2023 beschlossen, am 09.07.2025 geändert und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Stauferschule Lorch**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lorch.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Stauferschule Lorch bei der Verwirklichung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele zu unterstützen sowie die Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu fördern.
3. Der Verein strebt insbesondere an:
 - a. Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Gemeinde
 - b. Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten und Mitgestaltung des Schullebens
 - c. Finanzielle Mittel für besondere schulische Projekte bereitzustellen
 - d. Die Schulgemeinschaft zu stärken und das Verständnis für schulische Belange zu fördern
 - e. Die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten zu unterstützen
 - f. Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen und Projekten
 - g. Die Schüler zu selbstständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten zu befähigen
 - h. Netzwerke schaffen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Die Vorstandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

II Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen
 - b. Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und
 - b. Zulassung durch den Vorstand. (§ 11)
 - c. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder sind inaktive Mitglieder und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung
 - a. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
 - b. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor Schluss eines Geschäftsjahres (bis spätestens 31.05 des Geschäftsjahres) zugehen.
2. Tod
 - a. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft.
3. Auflösung einer juristischen Person
 - a. Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
4. Ausschluss
 - a. Ein Mitglied kann nach einmaliger Abmahnung und angemessener Fristsetzung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Folgende Punkte können zum Ausschluss führen:

- i. Das Verhalten lässt sich mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren.
 - ii. Grobe Verstöße gegen den Zweck und der Satzung des Vereins liegen vor.
 - iii. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht bezahlt.
 - iv. Es liegen andere sonstige wichtige Gründe vor.
- b. Für den Ausschluss ist der Vorstand (§ 11) zuständig.
- c. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung (§ 13). Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit.

III Organe des Vereins

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§11)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13)
3. die Beisitzer (§ 12)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. Bis zu 7 Beisitzer
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Umlauf herbeiführen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Zu den Vorstandssitzungen können die Schulleitung und der Elternbeiratsvorsitzende in beratender Funktion eingeladen werden. Sollten sie verhindert sein, können sie einen Stellvertreter benennen.
6. Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Der Vorstand ist berechtigt, das freiwerdende Amt intern bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Personalunion ist möglich.
7. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins gegenüber Dritten (Gläubiger des Vereins). Eine Haftungsfreistellung der Vorstandsmitglieder gem. § 31a 1 BGB ergibt sich im Innenverhältnis für die Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit.
9. Die Arbeitsweise des Vorstands wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§8 Beisitzer

1. Die Beisitzer müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Beisitzer haben - sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen - Stimmrecht auf den Vorstandssitzungen.

3. Die Beisitzer werden durch den Vorstand auf die Dauer von einem Jahr bestimmt.
4. Die Arbeitsweise des Vorstands und der Beisitzer wird in der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand (§ 11) beschlossen wird.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich mittels schriftlicher Einladung einzuberufen. Die Einladung kann durch den elektronischen Versand per E-Mail, den Schulkanal oder durch die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Versammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen, sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 11).
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung.
 - c. Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts. Über die Entlastung ist getrennt abzustimmen, hierbei haben die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 kein Stimmrecht.
 - d. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 16).
 - f. Änderung der Satzung (§ 14).
 - g. Wahl des Kassenprüfers (§ 15).
 - h. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.
 - i. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese werden vom Schriftführer unterzeichnet.
 - j. Aktive Mitglieder ab 16 Jahren haben eine Stimme, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - k. Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen.
 - l. Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar für Vereins Funktionen.
 - m. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder
2. Eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder ist bei folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Änderung des Vereins Zwecks
 - c. Auflösung des Vereins
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen als Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§11 Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

§12 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bankeinzug individuell und dann immer zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Spenden sind jederzeit willkommen und auf das Vereins Konto zu überweisen bzw. einzuzahlen.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr orientiert sich am Schuljahr und geht vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

V Sonstige Bestimmungen

§18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Lorch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für die Grundschule Lorch zu verwenden hat.

§19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Streitigkeiten nur mit dem bestehenden Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus besteht nicht.